

Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften in Gründung, gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg

Vom 18. März 2020

Der Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften in Gründung, gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam, der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg, (im Folgenden nur noch „Fakultät für Gesundheitswissenschaften“ genannt) hat gem. § 31 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20]) in Verbindung mit dem Kooperationsvertrag zur Errichtung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 25. Juni 2018 gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 der Gründungsfakultätsordnung vom 2. September 2019 folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Umfang des Promotions- und Betreuungsrechts
- § 2 Promotionsgremien und Zuständigkeiten
- § 3 Betreuerinnen und Betreuer sowie Mentorin oder Mentor
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion
- § 5 Anmeldung der Promotionsabsicht
- § 6 Annahme/Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuungsvereinbarung
- § 8 Promotionsleistung
- § 9 Kumulative Dissertation
- § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 11 Promotionskommission und Gutachterinnen und Gutachter
- § 12 Gutachten
- § 13 Annahme der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung und Prädikate
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Binationale Promotion
- § 19 Kooperative Promotion
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Umfang des Promotions- und Betreuungsrechts

(1) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften verleiht die Doktorgrade eines

- a) Doctor medicinae (Dr. med.) und
 - b) Doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.)
- nach Abschluss eines Promotionsverfahrens an Doktorandinnen und Doktoranden¹, die wie unter § 8 definiert aufgrund einer Dissertation, zusätzlich zur schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit mindestens einer Publikation in einer begutachteten wissenschaftlichen Fachzeitschrift und einer mündlichen Prüfung (Disputation) nachgewiesen haben, dass sie zu vertiefter wissenschaftlicher Tätigkeit und zum Erbringen einer selbstständigen Forschungsleistung in der Lage sind.

(2) Zur Betreuung von Promotionsvorhaben sind grundsätzlich alle Professorinnen und Professoren und Habilitierten der Trägerhochschulen berechtigt.

- a) Für die individuellen Betreuungsrechte der Professorinnen und Professoren für anwendungsbezogene Studiengänge an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg - nachfolgend „BTU“ genannt - gilt § 1 Abs. 4 der Rahmenordnung für Promotionsverfahren an der BTU i.V.m. § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz (GWHL).
- b) Die Medizinische Hochschule Brandenburg „Theodor Fontane“ - nachfolgend „MHB“ genannt - ist nach § 83 BbgHG als Universität staatlich anerkannt. Soweit die MHB hauptberuflich oder nebenberuflich Lehrenden mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde nach § 85 Abs. 5 BbgHG die akademische Bezeichnung „Professorin bzw. Professor“ verliehen hat, sind diese uneingeschränkt betreuungsberechtigt.

§ 2 Promotionsgremien und Zuständigkeiten

(1) Dem Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften obliegen alle Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit Promotionsverfahren und Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde nach § 20. Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion,
- b) die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- c) die Empfehlung zum Abschluss des Promotionsverfahrens an die Dekanin bzw. den Dekan,

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

- d) die Wahl der Mitglieder der Promotionskommission einschließlich der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter zur Bewertung der Dissertation,
- e) die Entscheidungen über Ausnahmen von der Seitenbegrenzung nach § 8 Abs. 2,
- f) die Empfehlungen über Ausnahmeregelungen im Rahmen von binationalen Promotionen nach § 18 Abs. 2,
- g) die Entscheidungen über Fristverlängerungen für Gutachterinnen und Gutachter gem. § 12 Abs. 2 und
- h) die Zustimmung zu Entscheidungen der Promotionskommission über Einwendungen gem. § 13 Abs. 5.

(2) Für die Beratung in allgemeinen Fragen des Promotionsrechts und für die Begleitung aller Promotionsverfahren wird der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss einrichten. Der Promotionsausschuss besteht aus neun promovierten und gemäß § 39 BbgHG hauptberuflich beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, von denen mindestens fünf eine Professur innehaben oder habilitiert sein müssen. Alle neun Mitglieder des Promotionsausschusses sind Mitglieder der Fakultät für Gesundheitswissenschaften. Die BTU, die MHB und die Universität Potsdam - nachfolgend „UP“ genannt - sind im Promotionsausschuss mit je drei Mitgliedern vertreten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende schlägt die weiteren Mitglieder des Ausschusses vor, die dann vom Fakultätsrat bestätigt werden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ernannt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Promotionsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) die Prüfung des Vorliegens der allgemeinen und individuellen Zulassungsvoraussetzungen,
- b) die Benennung einer Hauptbetreuerin oder eines Hauptbetreuers im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden,
- c) die Benennung einer Zweitbetreuerin oder eines Zweitbetreuers und einer Mentorin oder eines Mentors im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Auf die Benennung einer Mentorin oder eines Mentors kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass durch die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer die Aufgaben der Mentorin oder des Mentors angemessen wahrgenommen werden können,

- d) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Mitglieder der Promotionskommission einschließlich der Gutachterinnen und der Gutachter.

Der Promotionsausschuss tagt alle zwei Monate. Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können im Umlaufverfahren beschlossen werden, sofern es sich nicht um Personalangelegenheiten oder hochschulöffentliche Beratungsgegenstände handelt. Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Promotionskommission wird durch den Fakultätsrat eingesetzt und führt das Promotionsverfahren durch. Die Promotionskommission setzt sich aus den Gutachterinnen oder Gutachtern, der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer und vier weiteren Mitgliedern zusammen, von denen mindestens drei habilitierte Mitglieder der Fakultät für Gesundheitswissenschaften oder Mitglieder mit äquivalenter Qualifikation sein müssen. Mindestens zwei Mitglieder müssen zugleich Mitglied in einer medizinischen Fakultät sein. Der überwiegende Anteil der Mitglieder muss zur uneingeschränkten Betreuung von Promotionen unter Maßgabe des § 1 Abs. 2 berechtigt sein. Die Mitglieder der Kommission müssen selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Promotionskommission hat die Aufgabe:

- a) die Entscheidung über die Annahme, die Ablehnung oder die Überarbeitung der Dissertation gem. § 13 zu treffen,
- b) eine Disputation durchzuführen,
- c) auf der Grundlage des Votum informativum, der Gutachten und der Disputation die Promotionsleistung in ihrer Gesamtheit zu bewerten und
- d) über Einwendungen nach § 13 Abs. 5 zu entscheiden.

§ 3 **Betreuerinnen und Betreuer sowie Mentorin oder Mentor**

(1) Zur Hauptbetreuerin oder zum Hauptbetreuer eines Promotionsvorhabens können Professorinnen und Professoren und Habilitierte der Fakultät für Gesundheitswissenschaften² benannt werden. Zu

² Die Mitglieder der Fakultät sind in dem Kooperationsvertrag vom 25. Juni 2018 und damit in der Fakultätsordnung vom 2. September 2019 wie folgt definiert: „Mitglieder der Fakultät sind die der Fakultät durch die anstellende Hochschule zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit diese Mitglieder bereits einer anderen Fakultät zugeordnet sind, verbleiben sie an ihrer Heimatfakultät und sind zugleich Mitglieder der Fakultät (kooptierte Mitglieder). Mitglieder sind ferner die Studierenden eines von der Fakultät betriebenen Studi-

den Aufgaben der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers zählen insbesondere:

- a) die Festlegung des Dissertationsthemas in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden,
- b) die fachliche Beratung und Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation,
- c) die kontinuierliche Überprüfung des Promotionsfortschritts,
- d) die Teilnahme an regelmäßigen Fortschritts-gesprächen, die sich mit der Diskussion der im Rahmen des Promotionsvorhabens gewonnenen Ergebnisse befassen und
- e) die Erstellung eines Votum informativum. Das Votum informativum gibt Auskunft über die eigenständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand Koautorin bzw. Koautor einer Publikation, so gibt das Votum informativum auch Auskunft über den Arbeitsanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an der Publikation. Das Votum informativum ist der Promotionskommission zwei Wochen vor der Disputation zuzuleiten.

(2) Als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können Professorinnen und Professoren und Habilitierte benannt werden. Sie sollen Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Gesundheitswissenschaften sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Bei Promotionen mit dem Ziel der Verleihung des akademischen Grades Dr. med. muss die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer oder die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer selbst über den akademischen Grad des Dr. med. oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Bei Promotionen mit dem Ziel der Verleihung des akademischen Grades Dr. rer. medic. muss die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer oder die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer selbst über den akademischen Grad Dr. rer. medic. oder Dr. med. oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

(4) Zur Mentorin oder zum Mentor können Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler benannt werden, die mindestens eine erfolgreiche Promotion abgeschlossen haben. Die Mentorin oder der Mentor muss nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Fakultät für Gesundheitswissenschaften sein. Zu den Aufgaben der Mentorin oder des Mentors zählen, soweit nicht bereits durch die Betreuerinnen oder Betreuer wahrgenommen, insbesondere:

- a) die überfachliche Beratung der Doktorandin

oder des Doktoranden bei der Erstellung der Dissertation und

- b) die gemeinsame Beratung mit beiden Betreuerinnen oder Betreuern oder mit einer Betreuerin bzw. einem Betreuer auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion

(1) Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion mit dem angestrebten akademischen Grad eines Dr. med. sind

- a) der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Humanmedizin an einer Universität in Deutschland oder
- b) erfolgreicher Abschluss des Studiums der Humanmedizin an einer ausländischen Hochschule, wenn sich die Studien- und Prüfungsleistungen nicht wesentlich vom Studium der Humanmedizin in Deutschland unterscheiden oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in Deutschland als Ärztin oder Arzt approbiert ist.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion mit dem angestrebten akademischen Grad eines Dr. rer. medic ist der erfolgreiche Abschluss eines nichtmedizinischen Master-, Staatsexamens- oder universitären Diplomstudiums an einer Hochschule in Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule, sofern sich dort die Studien- und Prüfungsleistungen nicht wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule in Deutschland unterscheiden.

(3) Über die Zulassung von Personen, die über einen ausländischen Hochschulabschluss, jedoch über keine Approbation als Ärztin oder Arzt in Deutschland verfügen, entscheidet der Fakultätsrat im Rahmen des geltenden Rechts. Er holt insbesondere eine Bewertung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn oder einer anderen zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Abschlusses berechtigten Stelle ein.

(4) Abweichend können im Rahmen eines Fast Track Promotionsverfahrens Personen zur Promotion zugelassen werden, wenn sie im angestrebten Fachgebiet ein Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit abschließender akademischer Prüfung (Bachelor, 180 Leistungspunkte) mit einem Mindestprädikat von 1,3 abgeschlossen haben oder als Absolventin oder Absolvent zu den besten 5% des Jahrgangs gehörten und sie ergänzende Studienleistungen erbracht haben, deren Umfang 60 Leistungspunkte eines akkreditierten Masterstudiums entspricht. Näheres zum Eignungs-

engangs einschließlich der Promotionsstudierenden, die Dekanin/der Dekan sowie die Prodekaninnen/Prodekane.“ und „Während der stimmberechtigten Mitgliedschaft im Gründungsfakultätsrat/Fakultätsrat ruhen die Mitgliedschaftsrechte der kooptierten Mitglieder in ihrer Heimatfakultät.“. Eine Zweitmitgliedschaft (Kooptation) ist damit nicht an die Übertragung des Stimmrechts gebunden.

feststellungsverfahren regelt die jeweilige Studienordnung des Fast Track Promotionsprogramms in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bestimmungen der Trägerhochschulen.

§ 5 Anmeldung der Promotionsabsicht

(1) Wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat oder eine äquivalente Bescheinigung vorlegen kann, kann die Promotionsabsicht beim Promotionsausschuss anmelden und die zur Annahme als Doktorandin oder Doktoranden erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) und c) einreichen.

(2) Die Anmeldung der Promotionsabsicht wird zurückgegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ärztliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Mit Bestehen der Ärztlichen Prüfung wird das Zulassungsverfahren eingeleitet. Das Bestehen der Ärztlichen Prüfung ist unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises anzuzeigen.

§ 6 Annahme/Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an den Fakultätsrat zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis der Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder b),
- b) die Namen und die schriftlichen Zusagen von zwei zur Betreuung berechtigten Personen und
- c) eine unterschriebene Betreuungsvereinbarung gem. § 7.

(2) Über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Fakultätsrat. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Fakultät kann den Antrag insbesondere dann ablehnen, wenn:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen ganz oder teilweise nicht vorliegen,
- b) das für die Beurteilung der Dissertation maßgebliche fachliche Gebiet nicht durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer an einer der Trägerhochschulen vertreten ist,
- c) eine Betreuungszusage nicht vorliegt oder eine angemessene Betreuung der Bewerberin oder des Bewerbers aufgrund fehlender Sach- und/oder Personalmittel nicht gewährleistet werden kann,
- d) sich die Bewerberin oder der Bewerber mehr als einmal erfolglos einem Promotionsverfahren gestellt hat,

- e) ein Doktorgrad wegen schwerwiegendem wissenschaftlichen Fehlverhalten aberkannt oder aus diesem Grund ein Promotionsverfahren abgebrochen werden musste.

§ 7 Betreuungsvereinbarung

(1) Zwischen den Betreuerinnen bzw. den Betreuern, der Mentorin oder dem Mentor und der Doktorandin oder dem Doktoranden wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

(2) Die Betreuungsvereinbarung muss mindestens enthalten

- a) Name, Vorname der Betreuerinnen oder der Betreuer, der Mentorin oder des Mentors und der Doktorandin oder des Doktoranden,
- b) angestrebter akademischer Grad,
- c) Name der Fakultät,
- d) die Trägerhochschulen der Fakultät für Gesundheitswissenschaften,
- e) Arbeitstitel der Dissertation,
- f) einen inhaltlich strukturierten Zeit- und Arbeitsplan beziehungsweise dessen Weiterentwicklung,
- g) die Aufgaben und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden: regelmäßige Berichtspflichten (zum Beispiel: Leistungsnachweise, Wissenschaftliche Weiterbildung), regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse,
- h) die Aufgaben und Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers: regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Karriereförderung, regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.,
- i) Angaben zur sächlichen Ausstattung der Doktorandin oder des Doktoranden, soweit diese der sächlichen Ausstattung der Professur zugeordnet ist,
- j) Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der jeweiligen Satzung der Trägerhochschule sowie
- k) Unterschriften der Betreuerinnen oder der Betreuer, der Mentorin oder des Mentors und der Doktorandin oder des Doktoranden und sollte enthalten
 - l) eine Regelung bei Konfliktfällen sowie
 - m) bei Bedarf besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.

§ 8 Promotionsleistung

(1) Die Promotionsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit, die auf einer selbstständigen Forschungstätigkeit beruht (Dissertation), mindestens einer Publikation gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Bei einer kumulativen Dissertation gem. § 9 bedarf es

neben den als Dissertation angenommenen Publikationen keiner weiteren Publikation.

(2) Die Dissertation muss

- a) den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgrund selbstständiger Forschung dokumentieren,
- b) die verwendeten Methoden zur Lösung der Aufgaben in nachvollziehbarer Weise beschreiben,
- c) die Resultate klar darstellen und diese im Zusammenhang mit dem relevanten gegenwärtigen Kenntnisstand interpretieren und diskutieren

und

- d) eine vollständige Dokumentation der in der Arbeit verwendeten wissenschaftlichen Literatur und Hilfsmittel enthalten.

Die Dissertation muss in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein und soll insgesamt einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Seitenbegrenzung können aufgrund fachspezifischer Besonderheiten zugelassen werden.

(3) Bestandteil der Promotionsleistung ist für einen Dr. med. eine Originalpublikation als Erstautorin bzw. Zweitautorin oder als Erstautor bzw. Zweitautor in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, die einem Begutachtungssystem unterliegt (Peer-Review), oder in Ausnahmefällen eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Leistung entscheidet die Promotionskommission.

(4) Bestandteil der Promotionsleistung für einen Dr. rer. medic. ist eine Publikation als Erstautorin oder Erstautor in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, die einem Begutachtungssystem unterliegt (Peer-Review), oder in Ausnahmefällen eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Promotionskommission.

§ 9 Kumulative Dissertation

Als Dissertation können, falls diese in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, mehrere publikationsbasierte wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden. Dabei müssen mindestens drei wissenschaftliche Arbeiten vorliegen, die in einer für das betreffende Fachgebiet begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift erschienen oder zur Publikation angenommen worden sind. Sie müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Monografie entsprechen. Der Inhalt und der innere Zusammenhang der Publikationen sind in einer alles umfassenden Einleitung und in einer Diskussion darzustellen, deren Umfang 25 Seiten nicht überschreiten sollte. Ausnahmen von dieser Seitenbegrenzung können aufgrund fachspezifischer Besonderheiten

zugelassen werden. Es muss mindestens eine Arbeit mit Erstautorinnenschaft oder Erstautorenschaft und eine zweite mit mindestens einer Zweitautorinnenschaft oder Zweitautorenschaft vorliegen. Wurde eine der Publikationen von mehreren Autoren verfasst, muss der Arbeitsanteil der Doktorandin oder des Doktoranden in Bezug auf Inhalt und Umfang dargelegt werden.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand reicht einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrates ein.

(2) Zur Eröffnung des Verfahrens sind im Falle der Einreichung einer Monographie folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) vier gedruckte Exemplare der Dissertation und eine digitale Fassung,
- b) bei englischsprachigen Dissertationen eine Zusammenfassung in deutscher Sprache,
- c) eine Einverständniserklärung für die Prüfung der Arbeit auf etwaige Textgleichheiten (Plagiate) durch eine geeignete Software,
- d) die Betreuungsvereinbarung nach § 7 im Original oder als beglaubigte Kopie,
- e) ein von der Doktorandin oder dem Doktoranden unterschriebener, tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
- f) eine Liste der veröffentlichten oder zur Publikation angenommenen Manuskripte oder anderer wissenschaftlicher Leistungen, darüber vorhandene fachliche Einschätzungen, Stellungnahmen und Rezensionen,
- g) Urkunden der akademischen Grade und der Hochschulabschlüsse. Ist die Doktorandin oder der Doktorand als Ärztin oder Arzt zugelassen, ist die Approbationsurkunde in beglaubigter Kopie einzureichen.
- h) eine Versicherung an Eides statt, dass die Arbeit selbständig und ausschließlich mit den angegebenen Mitteln angefertigt wurde,
- i) eine Erklärung, dass die Arbeit bisher an keiner anderen Hochschule eingereicht worden ist,
- j) der Nachweis über die Teilnahme an einem überfachlichen Qualifizierungsprogramm und
- k) ein erweitertes Führungszeugnis, das bei Einreichung nicht älter als zwei Monate sein darf.

(3) Zur Eröffnung des Verfahrens sind im Falle einer kumulativen Dissertation folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) vier Sonderdrucke oder Kopien der gedruckten Fassungen der Publikationen,
- b) eine Einleitung und Diskussion mit Darstellung der wesentlichen neuen Ergebnisse der Forschungsleistung und einer Schilderung des

inhaltlichen Zusammenhang der einzelnen Publikationen und

- c) die in Absatz 2 Buchstabe b) bis k) genannten Unterlagen.

(4) Bei einer binationalen Promotion ist zusätzlich ein Nachweis des vom Fakultätsrat bestätigten Kooperationsvertrags über ein gemeinsames Promotionsvorhaben zwischen einer Trägerhochschule der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und der ausländischen Hochschule vorzulegen.

(5) Die Promotionskommission lässt die Dissertation auf etwaige Textgleichheiten mit anderen Veröffentlichungen mit Hilfe einer geeigneten Software prüfen.

(6) Der Fakultätsrat soll über die Eröffnung des Promotionsverfahrens in der nächstfolgenden Sitzung entscheiden, wenn der vollständige Antrag spätestens vierzehn Tage vorher gestellt wurde. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrates schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

(7) Über einen Widerspruch gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat.

§ 11 Promotionskommission und Gutachterinnen und Gutachter

(1) Bei der Eröffnung des Verfahrens wählt der Fakultätsrat die Promotionskommission gem. § 2 Abs. 3. Die Dissertation muss in der Regel von zwei für das Fach ausgewiesenen Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern als Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt werden. Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die Ergebnisse der beiden Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer und die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer dürfen nicht Gutachterin oder Gutachter sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf nicht Mitglied oder Angehörige der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, der UP, der BTU oder der MHB sein.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten über die Dissertation je ein unabhängiges Gutachten, das eine Empfehlung über die Annahme, eine Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation sowie ein Bewertungsurteil enthalten muss.

(3) Vor Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter sind mögliche Gründe für die Besorgnis einer Befangenheit gegenüber der Doktorandin oder

dem Doktoranden zu erfragen und von dem Promotionsausschuss zu bewerten. Im Falle der Feststellung der Befangenheit wird bzw. werden ein bzw. mehrere andere Personen als Gutachterinnen oder Gutachter bestellt.

§ 12 Gutachten

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen die Dissertation innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung gemäß § 10 Abs. 6 unabhängig voneinander bewerten. Sie legen dar, ob die Anforderungen an eine Dissertation gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) bis d) erfüllt sind.

(2) Wird ein Gutachten nicht fristgemäß eingereicht, entscheidet der Fakultätsrat darüber, ob eine Fristverlängerung zu vereinbaren oder eine andere Gutachterin oder ein anderer Gutachter zu bestellen ist.

§ 13 Annahme der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter empfehlen der Promotionskommission die Annahme, eine Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation.

(2) Empfehlen beide Gutachterinnen oder Gutachter oder bei mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachtern die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so erklärt die Promotionskommission das Promotionsverfahren für erfolglos beendet. Empfiehlt eine Gutachterin oder Gutachter die Ablehnung oder weicht die Bewertung der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt.

(3) Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Überarbeitung, so wird der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Änderung gegeben. Dies gilt nicht, sofern bei mehr als zwei Gutachterinnen oder Gutachtern die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfiehlt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat die Doktorandin oder den Doktoranden diesbezüglich zu informieren. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Gutachterinnen oder Gutachter. Lehnt die Doktorandin oder der Doktorand die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

(4) Wird die Dissertation abgelehnt, verbleibt ein Exemplar der abgelehnten Arbeit mit den Gutachten bei der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

Doktorandinnen oder Doktoranden, deren Arbeit abgelehnt worden ist, können frühestens nach einem Jahr mit einer weiteren oder der wesentlich geänderten Arbeit die erneute Zulassung beantragen.

(5) Zwei Wochen vor dem Disputationstermin wird im Fakultätsrat ein Exemplar der Dissertation öffentlich ausgelegt. Das Ausliegen der Arbeit ist innerhalb der Fakultät für Gesundheitswissenschaften bekanntzugeben. Alle promovierten Mitglieder der Fakultät für Gesundheitswissenschaften haben das Recht, bis zum Ende der Auslage Einwendungen gegen die Arbeit schriftlich beim Fakultätsrat vorzubringen. Die Promotionskommission entscheidet über etwaige Einwendungen. Diese Entscheidungen der Promotionskommission bedürfen der Zustimmung durch den Fakultätsrat.

(6) Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und gibt es keine Einwände nach Absatz 5, so ist die Dissertation angenommen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden werden im Regelfall die Gutachten, die Note und der Name der Gutachterinnen oder Gutachter bekannt gegeben.

§ 14 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, findet eine für Mitglieder und Angehörige der Trägerhochschulen hochschulöffentliche Disputation vor der Promotionskommission statt. Die Promotionskommission legt Zeit und Ort für die Disputation fest und gibt dies mindestens 14 Tage vor dem Termin hochschulöffentlich unter Angabe des Themas der Dissertation bekannt.

(2) Bei der Disputation müssen mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter oder die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer und mindestens drei weitere Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. Wird die Mindestzahl durch Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder unterschritten, ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission, im Fall ihrer oder seiner Abwesenheit durch die Dekanin oder den Dekan, eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Die Anforderungen zur Zusammensetzung der Promotionskommission gemäß § 2 Abs. 3 gelten mit Blick auf Anzahl und Qualifikationshintergründe der Vertreterinnen und Vertreter entsprechend.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand stellt die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit in einem in der Regel 20-minütigen Fachvortrag vor. In dem Vortrag sollen

- a) das wissenschaftliche Problem der Dissertation,
- b) der methodische Lösungsansatz und
- c) die wichtigsten Resultate der Arbeit und ihre

Einordnung in den aktuellen Kenntnisstand erläutert werden. Anschließend wird die Doktorandin oder der Doktorand von den Mitgliedern der Promotionskommission zur Dissertation und zu deren Einordnung in den wissenschaftlichen Kontext befragt. Diese Befragung darf 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Über die Disputation und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Inhalte der Prüfung enthält. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Protokollführung an eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder einen promovierten akademischen Mitarbeiter delegieren.

§ 15 Bewertung und Prädikate

(1) Im Promotionsverfahren zum Dr. med. und Dr. rer. medic. sind die erbrachten Leistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

- a) *summa cum laude* (ausgezeichnet, 0), wenn die selbstständig durchgeführte Arbeit über einen außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Erkenntniswert verfügt und methodisch wie formal ausgezeichnete Ausführungen enthält. Die Doktorandin oder der Doktorand hat eigenständige Beiträge zur Problemstellung und Methodik geleistet. Die Doktorandin oder der Doktorand muss Erstautorin oder Erstauteur einer Originalarbeit zum Promotionsthema sein, die in einer international anerkannten begutachteten Zeitschrift veröffentlicht wurde.
- b) *magna cum laude* (sehr gut, 1), wenn die selbstständig durchgeführte Arbeit einen beträchtlichen Erkenntniswert aufweist und methodisch wie formal sehr gute Ausführungen enthält. Die Doktorandin oder der Doktorand hat eigenständige Beiträge zu Problemstellung und Methodik geleistet. Die Doktorandin oder der Doktorand sollte in der Regel mindestens Koautorin oder Koautor einer Originalarbeit zum Promotionsthema sein, die in einer international anerkannten begutachteten Zeitschrift veröffentlicht wurde.
- c) *cum laude* (gut, 2), wenn die selbstständig durchgeführte Arbeit über einen wissenschaftlichen Erkenntniswert verfügt und methodisch wie formal gut Ausführungen sowie publizierte Teilergebnisse enthält,
- d) *rite* (bestanden, 3), wenn die Dissertation die Minimalanforderungen erfüllt,
- e) *non sufficit* (nicht genügend, 4), wenn die Dissertation nicht die Minimalanforderungen erfüllt.

(2) Vor der Disputation entscheidet die Promotionskommission, ob die Änderungen, die aufgrund der Empfehlung von Gutachterinnen und Gutachtern zur Überarbeitung gem. § 13 Abs. 3 erfolgt

sind, Auswirkungen auf das Prädikat haben.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission die Promotionsleistung.

(4) Bei der Bewertung der Disputation werden

- a) die Qualität des Vortrags,
 - b) die Befähigung zur Auseinandersetzung mit den Fragen und kritischen Einwänden und
 - c) die Einordnung der Arbeit in den aktuellen Kenntnisstand
- beurteilt.

(5) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden den Vortrag oder die Befragung mit „non sufficit“ bewertet haben. Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens nach sechs Monaten erfolgen. Wird die Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(6) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation bestanden, legt die Promotionskommission das Prädikat der gesamten Promotionsleistung fest. Die Kommission kann dabei höchstens um ein Prädikat vom ermittelten Gutachtervotum abweichen. Bei Abweichungen muss die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission zustimmen. Das Prädikat *summa cum laude* darf nur vergeben werden, wenn es maximal eine Gegenstimme gibt.

(7) Die Beschlussfassung der Promotionskommission erfolgt nicht öffentlich. Das Prädikat der Promotionsleistung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nebst Begründung im direkten Anschluss unter Ausschluss der Öffentlichkeit mitgeteilt.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch die Bibliothek der durch den Fakultätsrat im Einzelfall festgelegten zuständigen Trägerhochschule zugänglich zu machen, die jeweils deren eigene Vorschriften zur Veröffentlichung anwendet. Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften zusätzlich die jeweils geforderte Anzahl an Pflichtexemplaren nach Absatz 2 ihrer oder seiner Dissertation kostenlos zu überlassen.

(2) Die Übergabe der Pflichtexemplare an die Fakultät für Gesundheitswissenschaften kann auf verschiedene Weise erfolgen, im Einzelnen durch

- a) die Übergabe einer elektronischen Version nach Vorgaben der Bibliotheken der Trägerhochschulen oder

- b) die Übergabe von einem vollständigen Pflichtexemplar, das auf altersbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden ist.

(3) Die Veröffentlichung muss innerhalb von sechs Monaten nach bestandener Prüfung und nach Erteilung des Druckreifevermerkes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission erfolgen. Vor Ablauf der Frist kann ein begründeter Antrag auf Verlängerung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission gestellt werden.

§ 17 Promotionsurkunde

(1) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan wird das Promotionsverfahren abgeschlossen. Aus der Urkunde muss ersichtlich sein:

- a) der Name der Fakultät und die Namen der drei Trägerhochschulen,
- b) der Name und Vorname, das Geburtsdatum und der Geburtsort der oder des Promovierten,
- c) der verliehene Doktorgrad,
- d) das Prädikat,
- e) der Ort und das Datum der Ausstellung sowie
- f) die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

(2) Die Urkunde wird erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht der Doktorandin oder des Doktoranden ausgehändigt. Nach Aushändigung der Promotionsurkunde darf der akademische Grad geführt werden.

§ 18 Binationale Promotion

(1) Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch Anwendung auf binationale Promotionen.

(2) Zwischen einer Trägerhochschule der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und der ausländischen Hochschule wird für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einzeln ein Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsvorhaben abgeschlossen. In dem Vertrag können im Einzelfall im Rahmen des geltenden Rechts Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit das besondere Verfahren einer binationalen Promotion dies erforderlich macht. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates. Der Promotionsausschuss gibt hierfür eine Empfehlung auf Antrag der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers.

(3) Voraussetzung für eine binationale Promotion ist, dass wesentliche Teile der Promotionsarbeit an beiden Einrichtungen geleistet werden. Über Zwei-

felsfälle entscheidet der Fakultätsrat.

§ 19 Kooperative Promotion

(1) Promotionen zum Dr. rer. medic. können auch in Kooperation mit einer Universität oder gem. § 31 Abs. 5 BbgHG mit einer Fachhochschule durchgeführt werden. Die Dissertation soll von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler mit Betreuungsrecht der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Partnerhochschule betreut werden. Schlägt die Doktorandin oder der Doktorand eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit eingeschränkter Betreuungsberechtigung nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) vor, so bedarf es einer weiteren Betreuerin oder eines weiteren Betreuers mit uneingeschränkter Betreuungsberechtigung.

(2) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften kann in kooperativen Verfahren auch Professorinnen oder Professoren einer Fachhochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern und Prüferinnen oder Prüfern bestellen, sofern sie ihrerseits promoviert und darüber hinaus fachlich ausgewiesen sind. § 2 Abs. 3 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften kann den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Verdienste verleihen.

(2) Der diesbezügliche Antrag mit ausführlicher Begründung wird von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrerinnen- bzw. Hochschullehrergruppe der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gemeinsam an die Dekanin oder den Dekan gestellt.

(3) Der Fakultätsrat bildet eine Kommission (Ehrenkommission) zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste der oder des zu Ehrenden. Die Kommission besteht aus mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter. Die Bildung der Kommission ist allen Mitgliedern des Promotionsausschusses bekannt zu geben. Auf eigenen Antrag kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses der Ehrenkommission mit beratender Stimme angehören. Die Ehrenkommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Die Kommission empfiehlt mit Zweidrittelmehrheit die Entscheidung des Antrags im Fakultätsrat.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitglie-

dern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zur Ehrenpromotion zu beraten ist. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Antrag und der Bericht der Ehrenkommission im Büro der Dekanin oder des Dekans zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates ausliegen.

(5) Zum Beschluss über eine Ehrenpromotion ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich. Die Beteiligungsrechte der zuständigen Gremien an den Trägerhochschulen richten sich nach den Grundordnungen der jeweiligen Hochschulen.

(6) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der Geehrten oder des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften unterschrieben.

(7) Die Regelungen zur Entziehung des akademischen Grades in § 21 gelten für die Entziehung der Ehrendoktorwürde entsprechend.

§ 21 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder sie bzw. er mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen wurden, so erklärt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften durch den Fakultätsrat die Promotionsleistung für ungültig. Gleiches gilt bei schwerem wissenschaftlichen Fehlverhalten.

(2) Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften kann den akademischen Grad auch entziehen, wenn sich die im Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(3) Anträge auf Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung oder Entziehung des akademischen Grades müssen an den Promotionsausschuss gestellt werden. Dieser gibt nach Prüfung eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Die Ungültigkeitserklärung oder Entziehung wird vom Fakultätsrat beschlossen.

(4) Vor der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat ist die Betroffene oder der Betroffene anzuhören.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der UP und der BTU veröffentlicht sowie durch die MHB öffentlich bekannt gemacht. Die Ordnung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in Kraft.